

**Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen  
Bachelorstudiengang Public Management  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 5. Mai 2022

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 5. Mai 2022 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Departmentsrat Public Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 31. März 2022 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 14. April 2022 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management. Der Studiengang qualifiziert gleichzeitig für Ämter ab dem ersten Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste.

(2) Dieser Bachelorstudiengang richtet sich an:

1. Regierungsinspektor-Anwärter\*innen (Regelbewerber\*innen),
2. Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Allgemeine Dienste und entsprechend eingesetzte Tarifbeschäftigte (Aufsteiger\*innen)

der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsberechtigt sind Regierungsinspektor-Anwärter\*innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung oder einem von der für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Verwaltungsdienst Laufbahngruppe 2 Einstiegsamt 1 vom 1. März 2022 (HmbGVBl. S.132) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand.

(2) Zugangsberechtigt sind auch Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Laufbahn Allgemeine Dienste (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte) und vergleichbare Tarifbeschäftigte, wenn sie

1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer Zeit von mindestens drei Jahren bewährt haben (§ 8 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten - HmbLVO) beziehungsweise als Tarifbeschäftigte mindestens vier Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt worden sind (§ 8 Absatz 7 HmbLVO),

3. die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen (§ 7 Absatz 4, §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste).

### **§ 3 Auswahlverfahren und Zulassung**

(1) Die Auswahl der Regelbewerber\*innen erfolgt durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD) unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

(2) Die Auswahl der Aufsteiger\*innen erfolgt durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD) unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

(3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule in Abstimmung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt (Landesbetrieb ZAF/AMD).

### **§ 4 Anrechnung von Leistungspunkten aus der Berufspraxis**

(1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 entfällt der berufspraktische Teil des Pflichtmoduls Berufspraktische Studienzeit I – Orientierungsphase (Modul 10 Unit 1). Diese Studierenden müssen vor der Zulassung zum Studium einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen berufspraktischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der berufspraktischen Studienzeit I erworben werden sollen, bereits durch ihre Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung oder andernorts erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wenn er mit „bestanden“ bewertet wurde, werden mit Studienbeginn 27 Leistungspunkte für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen angerechnet. Die Anrechnung der Leistungspunkte nimmt die HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, vor.

(2) Scheitert die in Absatz 1 beschriebene Anrechnung, ist die Zulassung zum Studium abzulehnen.

### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im Jahresrhythmus zum Wintersemester.

(2) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Sommersemester.

(3) Die jeweiligen Bewerbungsfristen für die Verfahren nach § 3 werden durch Ausschreibungen der FHH festgelegt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren Wintersemester 2022/2023.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 5. Mai 2022